Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

[illegible] Tageblatt Riesa. Fernruf Nr. 20.

Amtsblatt

Postscheckkonto: Leipzig [illegible]. Girokasse Riesa Nr. 52.

für die Amtshauptmannschaft Großenhain, das Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

№ 146. **Sonnabend, 26. Juni 1920, abends.** **73. Jahrg.**

Das Riesaer Tageblatt **erscheint jeden Tag** abends ½6 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. **Bezugspreis**, gegen Vorauszahlung, monatlich 4.— Mark ohne Zustellgebühr, bei Abholung am Postschalter monatlich 4.10 Mark ohne Postgebühr. **Anzeigen** für die Nummer des Ausgabetages sind bis 9 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43 mm breite, 1 mm hohe Grundschrift-Zeile (7 Silben) 1.10 Mark, Ortspreis 1.— Mark; zeitraubender und tabellarischer Satz 50% Aufschlag. Nachweisungs- und Vermittelungsgebühr 30 Pf. Feste Tarife. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfällt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Vierzehntägige Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe". — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Beförderungseinrichtungen — hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Langer & Winterlich, Riesa. **Geschäftsstelle: Goethestraße 59.** Verantwortlich für Redaktion: Arthur Hähnel, Riesa; für Anzeigenteil: Wilhelm Dittrich, Riesa.

Einschränkungen in der Zulassung von Kraftfahrzeugen.

I. Die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 29. März 1920, 237 I V. (Staatsanzeiger Nr. 73 vom 30. März 1920), durch die für das Gebiet des Freistaates Sachsen bis auf weiteres der Verkehr mit Kraftfahrzeugen von 12 Uhr nachts bis 6 Uhr morgens sowie Vergnügungsfahrten an Sonn- und Festtagen untersagt worden waren, wird aufgehoben.

II. In Kraft bleibt dagegen die Ministerialverordnung vom 18. August 1919, 704 I V. Sie schreibt u. a. vor, daß in jeder Zulassungsbescheinigung einzutragen sein soll:

1. der die Zulassung begründende Verwendungszweck,
2. der Name der zur Verwendung des Fahrzeuges und zum Mitfahren berechtigten Personen,
3. der Verwendungsbezirk oder die Verwendungsstrecke,
4. bei allen Kraftomnibussen, Kraftdroschken, Mietkraftwagen das Verbot des Fahrens zu Wettrennen und ähnlichen Massenbelustigungen auch innerhalb ihres Verwendungsbezirks.

Punkt 2 gilt nicht für die unter Punkt 4 genannten Wagen. Dagegen erstreckt sich das Verbot unter Punkt 4 nach den eingetragenen Verwendungszwecken selbstverständlich auf alle Kraftfahrzeuge in privater Hand.

Uebertretungen dieser Zulassungseinschränkungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft bestraft, haben weiter nach § 7 der Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend Zulassung von Kraftfahrzeugen zum Verkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen, vom 25. Februar 1915 (RGBl. S. 113), den sofortigen Widerruf der Zulassung des Fahrzeuges zur Folge.

Dresden, am 25. Juni 1920. 540 I V 2938

Ministerium des Innern.

Bekanntmachung

über Erleichterungen bei der unmittelbaren Einzahlung der von Arbeitgebern für die Einkommensteuer vom Gehalt oder Lohn einbehaltenen Beträge.

I. Nach Punkt 2 des Merkblattes über die unmittelbare Einzahlung der vom Gehalt oder Lohn einbehaltenen Beträge vom 7. Juni 1920, das von den Finanzämtern (Bezirkssteuereinnahmen) und den **Stadt- (Orts-) Steuereinnahmen** unentgeltlich abgegeben wird, haben die Behörden und sonstigen Arbeitgeber bei der Einzahlung der einbehaltenen Beträge der zuständigen Stadt- (Orts-) Steuereinnahme Einzelnachweisungen für jeden Arbeitnehmer und eine Gesamtnachweisung einzureichen.

Es wird den Behörden und sonstigen Arbeitgebern nachgelassen, von der **Ausfüllung der Spalten 2 und 3 der Gesamtnachweisung** (vergl. Muster 2 des Merkblattes) **abzusehen**, sodaß die Gesamtnachweisung nur die laufenden Nummern der Einzelnachweisungen in Spalte 1 und die einbehaltenen Beträge in Spalte 4 zu enthalten braucht. Den Angaben über den Namen, Vornamen, Stand, Wohnort, Straße und Hausnummer des Arbeitnehmers in den Einzelnachweisungen ist besondere Sorgfalt zuzuwenden.

II. Punkt 1 Absatz 1 des Merkblattes wird auf Grund der vom Reichsminister der Finanzen am 16. Juni 1920 erlassenen ergänzenden Bestimmungen über die Zuständigkeit bei der unmittelbaren Ueberweisung wie folgt ergänzt:

Beschäftigt der Arbeitgeber oder die Behörde **mehr als hundert Arbeitnehmer**, die in verschiedenen Gemeinden wohnen, so ist der Arbeitgeber berechtigt, die gesamten einbehaltenen Beträge nur an **eine**, und zwar an die für seine Betriebsstätte oder in Ermangelung einer solchen an die für ihn sonst zuständige Stadt- oder Ortssteuereinnahme abzuführen.

Die Arbeitnehmer sind nach Wohnorten zusammenzufassen und die Einzelnachweisungen nach den Wohnorten der Arbeitnehmer geordnet einzureichen. Die Gesamtnachweisungen sind nach den Wohnorten der Arbeitnehmer getrennt aufzustellen und, soweit sie sich auf Arbeitnehmer beziehen, die ihren Wohnort außerhalb derjenigen Gemeinde haben, an deren Steuereinnahme der Arbeitgeber die einbehaltenen Beträge abliefert, in dreifacher Ausfertigung einzureichen. Die Einzel- wie die Gesamtnachweisungen sind bei der Ueberweisung der Beträge der nach Abs. 2 zuständigen Stadt- (Orts-) Steuereinnahme einzureichen.

Es ist also beispielsweise einer Aktiengesellschaft in Dresden mit über 100 Angestellten und Arbeitern, die in Dresden, Blasewitz, Laubegast und Großzschachwitz wohnen, nachgelassen, die gesamten einbehaltenen Beträge an die Stadtsteuereinnahme Dresden unter Einreichung der Einzel- und der Gesamtnachweisungen zu überweisen. Die Einzelnachweisungen sind nach den Orten (Dresden, Blasewitz, Laubegast und Großzschachwitz) geordnet und die entsprechenden Gesamtnachweisungen, soweit sie sich auf die in Dresden wohnhaften Arbeitnehmer beziehen, in zweifacher, soweit sie sich auf die in Blasewitz, Laubegast und Großzschachwitz wohnenden Arbeitnehmer beziehen, in dreifacher Ausfertigung einzureichen.

Die Stadt- (Orts-) Steuereinnahme hat die Einzelnachweisungen mit der entsprechenden Gesamtnachweisung an die für die Arbeitnehmer zuständige Stadt- (Orts-) Steuereinnahme weiter zu leiten.

Dresden, am 22. Juni 1920.

Das Landesfinanzamt.

Auf Blatt 582 des hiesigen Handelsregisters ist heute eingetragen worden die Firma **Ernst Kaufer** in Weida und als deren Inhaber der Kaufmann **Ernst Robert Kaufer** in Riesa. Angegebener Geschäftszweig: Großhandel und Vertretungen für Nahrungsmittel, Weine und Spirituosen.

Amtsgericht Riesa, den 23. Juni 1920.

In Pflicht genommen worden sind die Herren **Hellmuth Beulig**, bisher in Mügeln und **Reinhold Ebert**, hier als Hilfsexpedienten sowie Herr **Otto Brendler** aus Riesa als Ratsbote.

Der Rat der Stadt Riesa, am 25. Juni 1920. Fnd.

Fleischkarten- und Fleischkontrollmarken-Ausgabe

findet **Montag, den 28. Juni 1920, vormittags 9—12 Uhr** in den bekannten Markenausgabestellen statt.

Der Rat der Stadt Riesa, den 25. Juni 1920. Ghm.

Gutgetrocknetes Wiesen- und Kleeheu,

direkt von der Wiese oder vom Acker, kauft und erbittet Angebote mit Preisforderung

Reichsverpflegungsamt Riesa.

Stadtbücherei,

über 5500 Bände, jeden **Montag** und **Donnerstag**, ausschließlich schulfreier Tage, **abends** von 6—7 Uhr geöffnet. **Eingang:** Haupttor des Knabenschulgebäudes Goethestr. **Leihgebühr** für den Band 1. und 2. Woche 5 Pf., für jede weitere Woche 5 Pf. mehr.

Die Verwaltung der Stadtbücherei. Thielemann.

In den hiesigen Kiesgruben darf fernerhin Schutt und Asche nur an bestimmten Tagen und zwar am 1. und 15. eines jeden Monats, wenn diese Tage auf einen Sonntag oder Feiertag fallen, am nächstfolgenden Werktag, in der Zeit von 2—6 Uhr abgeladen werden, auch hat jedermann der Anweisung der zu dieser Zeit dort anwesenden Aufsichtsperson Folge zu leisten.

Diejenigen, welche außerhalb dieser Zeit auf Straßen oder in den Kiesgruben abladen, werden unnachsichtlich nach § 366,10 des Reichsstrafgesetzbuches mit Geldstrafe bis zu 30 Mk. bezw. dementsprechend mit Haft bestraft.

Glaubitz, am 24. Juni 1920. **Der Gemeindevorstand.**

Bezirksarbeitsnachweis Großenhain, Nebenstelle Riesa.

Kaiser-Franz-Joseph-Straße Nr. 17. Tel. Nr. 40.

Offene Stellen für: 12 Zimmerleute, 2 Maurer, 1 landw. Scholar bis 18 Jahr, mehrere Burschen 14—16 Jahr zur Landw., Dienst- und Hausmädchen für Restaurant, ldw. Dienst- und Hausmägde, 1 Wirtschaftsfräulein 30 Jahre für bessere Herrschaft, 1 Böttcher, älter, 1 Kaufmannslehrling.

Oertliches und Sächsisches.

Riesa, den 26. Juni 1920.

—* **Mitteilungen aus der Ratssitzung vom 24. Juni 1920:**

1. Nach eröffneter Sitzung fand zunächst in Anwesenheit von Vertretern des Stadtverordneten-Kollegiums die Verpflichtung und Einweisung des zum Stadtrat und Stellvertreter des Bürgermeisters gewählten Herrn Ratsassessors Kern statt.

2. Zur Herstellung einer neuen Einfriedigung an den Gärten an der Marstraße entlang des Exerzierplatzes wird ein Betrag von 1600 Mark verwilligt, der in den diesjährigen Haushaltplan eingestellt werden soll.

3. Von der Gaswerkskassenrechnung auf 1918, der Schlachthofkassenrechnung 1918 und der Stadthauptkassenrechnung auf 1917 nimmt der Rat Kenntnis. Soweit Ueberschreitungen vorgekommen sind, werden sie nachverwilligt. Die Rechnungen werden dem Stadtverordneten-Kollegium zur Richtigsprechung überwiesen.

4. Mit Rücksicht darauf, daß der Betrieb des Dampfbades hat eingestellt werden müssen, und der Besitzer sich nach längeren Verhandlungen bereit erklärt hat, den Betrieb in gewissem Umfange wieder aufzunehmen, wenn ihn die Stadt finanziell dabei unterstützt, beschließt der Rat, da er den Fortbetrieb des Bades im Interesse der Allgemeinheit für geboten erachtet, den Besitzer zur Umgestaltung des Bades ein Hypotheken-Darlehn von 30000 Mark zu 4½ Prozent Zinsen, tilgbar in 10 Jahren, in Aussicht zu stellen, ihm weiter zuzusichern, die Lieferung von 75000 Kilogramm Koks jährlich zu dem für städtische Betriebe festgesetzten Vorzugspreise, weiter die Lieferung bis zu 300 Kubikmeter Wasser monatlich zum Selbstkostenpreis und schließlich die Gewährung eines Monatszuschusses von 800 Mark, alles dies, von dem Darlehn abgesehen, zunächst auf die Dauer eines Jahres.

5. Zur Deckung bereits eingetretener verschiedener und in der nächsten Zeit voraussichtlich auftretenden Bedürfnisse beschließt der Rat eine Anleihe von 2500000 Mark aufzunehmen.

6. Weiter soll ein Darlehn von 250000 Mk. als Pfandbriefschuld für das Rittergut beim Erbländischen Ritterschaftl. Creditverein zur Verstärkung der Betriebsmittel der Rittergutsökonomie aufgenommen werden.

7. Ferner soll für die zur Wohnungssiedelung umgebaute Kaserne 1/68 eine Hypothek von 500000 Mk. bei der Creditanstalt Sächsischer Gemeinden aufgenommen werden.

8. Gegen eine Anzahl Personen liegen Anzeigen wegen Entwendung von Kirschen von den der Stadt gehörigen Kirschbäumen vor. Der Rat beschließt, Strafantrag gegen die Täter zu stellen.

9. Personalsache. Unter dem 15. August 1920 werden befördert der Ratsassistent Reiche zum Ratsregistrator, der Hilfsexpedient Börtitz zum Ratsexpedient. Als Beamter für das Rechnungsamt der Stadthauptkasse wird der Stadtkassierer Leipnitz in Rötha, als Steuerkassenbuchhalter der Stadt- und Sparkassenkassierer Fischer in Mühltroff gewählt. Als Hilfsexpedienten sollen, zunächst auf ¼ Jahr Probe, eingestellt werden die Militäranwärter Knüpfer in Zeithain und Salzmann in Riesa.

Zu den Punkten 2, 4, 5, 6, 7 ist die Zustimmung des Stadtverordneten-Kollegiums erforderlich. Hierüber werden noch 40 Punkte erledigt.

* * *

—* **Oeffentliche Sitzung des Schulausschusses** findet Montag nachmittag 5 Uhr im Lehrerzimmer der Albertschule statt. Anschließend nichtöffentliche Sitzung. Tagesordnung hängt im Rathaus aus.

—* **Konzert des Chorvereins Riesa.** Keine leichte Aufgabe hatte sich der fleißig vorwärtsstrebende Chorverein Riesa mit seinem 3. Konzert gestellt, das gestern abend im Sternsaale stattfand. Ernste Chorlieder des Romantikers Rob. Schumann, altdeutsche Volkslieder und zwei in der Ausführung anspruchsvolle, teils 8stimmige, interessant harmonisierte Lieder von Iwan Schönebaum bildeten den Inhalt der Vortragsordnung. Der Chorklang — weniger Sopran- und mehr Männerstimmen — war diesmal ein ausgeglichener und edler. Daß bei den teilweise sehr schwierigen Chorsätzen kleine Schwankungen in der Tonreinheit vorkamen, ist durchaus nicht zu verwundern. — Einen Kunstgenuß für sich allein boten die Gesänge des Opernsängers Johannes Scheurich aus Charlottenburg. Im Besitze eines gesunden, weichen Tenors, zeigte der Künstler in den Arien aus „Figaros Hochzeit", „Freischütz" und „Lohengrin", daß er ein erster Opernsänger ist. Aber durch seine feinsinnig gewählten, selten gehörten Schubertschen Lieder erwies er sich auch, was nicht immer der Fall ist, als ein ebenso bedeutender Liedersänger. Lobend hervorheben möchten wir besonders noch die einfache Art seines Singens, die Atemführung und die deutliche Textaussprache. — Die Klavierbegleitung zu einem Schumannschen Chorliede führte Herr Martin Kreutz sicher durch. Die Sologesänge wurden vom Chorleiter selbst in kunstgeübter Weise am Flügel begleitet. Alles in allem war der ideelle Erfolg des Konzertes ein großer; hoffentlich ist der materielle (zum Besten der Grenzspende) bei den jetzt enorm hohen Unkosten derartiger Veranstaltungen ein gleicher. Besonderer Dank und vollste Anerkennung gebührt allen Mitwirkenden und dem unermüdlichen Leiter des Ganzen, Herrn Iwan Schönebaum. — Zum Schluß möchten wir noch einen Wunsch aussprechen, von der größten Chorvereinigung unserer Stadt bald einmal ein großes Chorwerk, wie z. B. Schumanns „Paradies und Peri" zu hören, zumal der Besuch der Großstadt zu derartigen Aufführungen zur Zeit unmöglich ist.

—* **Tarifvertrag.** Der Arbeitgeberschutzverband für Riesa und Umgegend in Riesa, die Arbeitsgemeinschaft freier Angestelltenverbände, Ortskartell Riesa, der Gewerkschaftsbund der kaufmännischen Angestellten-Verbände und der Gewerkschaftsbund der Angestellten haben beantragt, den zwischen ihnen im Anschluß an den allgemein verbindlichen Tarifvertrag vom 11. Oktober 1919 nebst Vereinbarung vom 3. Februar 1920 am 15. Mai 1920 abgeschlossenen Tarifvertrag zur Regelung der Gehalts- und Angestelltenbedingungen für Angestellte, soweit diese nicht durch Spezialbranchetarife geregelt sind, gemäß § 2 der Verordnung vom 23. Dezember 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1456) für das Gebiet des Amtsgerichtsbezirks Riesa für allgemein verbindlich zu erklären. Einwendungen gegen diesen Antrag können bis zum 6. Juli 1920 erhoben werden und sind unter Nummer VI. R. 881 an das Reichsarbeitsministerium, Berlin, Luisenstraße 33, zu richten.

—* **Im Zirkus Maine** findet heute abend wieder Vorstellung statt. Am morgigen Sonntag werden zwei Vorstellungen gegeben, nachm. 4 Uhr und abends 8 Uhr. Die gestrige Vorstellung konnte wieder vor ausverkauftem Zuschauerraum stattfinden. (Siehe auch Anzeige in vorl. Nummer.)

—* **Platzmusik.** Sonntag, den 27. Juni, vorm. 11 Uhr spielt die Kapelle des Reichsw.-Pion.-Batl. Nr. 19 Platzmusik auf dem Kaiser-Wilhelm-Platz. Musikfolge: 1. Herz und Hand für's Vaterland, Marsch von Jessel. 2. Ouverture: Ein Morgen, ein Mittag, ein Abend in Wien von Suppé. 3. Einleitung 3. Akt und Brautchor aus „Lohengrin" von Wagner. 4. Die Augen einer schönen Frau, Lied von Kollo. 5. Walzer aus „Die Rose von Stambul" von Lehár. 6. Zwei Märsche: a) Graf Zeppelin, b) Schneidige Truppe, von Teike.

—* **Abzug am Arbeitslohn bei Naturalbezügen.** Die Nachrichtenstelle der Sächs. Staatskanzlei schreibt: Der Reichsfinanzminister hat in Abänderung der bisherigen Bestimmungen (vergl. die durch die Nachrichtenstelle verbreitete Pressenachricht vom 22. 6. 20, Nr. 143 des „Ries. Tagebl.") angeordnet, daß die Natural- und sonstigen Sachbezüge wegen der Berechnungsschwierigkeiten erst vom 1. August ab dem Abzug unterliegen und bis dahin zunächst nur 10 v. H. des Barlohnes einzubehalten sind.